



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2016

HANNOVER, 07. JULI 2016

NR. 26

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Am Weißen Damm“ in der Stadt Wunstorf, Region Hannover 286
(Landschaftsschutzgebietsverordnung „Am Weißen Damm“ - LSG-H 31), Karte als Anlage

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mergelgrube bei Hannover (HPC I)“ 289
in der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung
„Mergelgrube bei Hannover (HPC I)“ - NSG-HA 205), Karten als Anlagen

- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 3625-332 „Mergelgrube bei Hannover“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 21 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Im NSG „Mergelgrube bei Hannover (HPC I)“ ist jahrzehntelang Kalkmergel gewonnen worden. Die durch den Bodenabbau entstandene Abbaugrube hat eine Ausdehnung von ca. 500 - 550 m und eine Tiefe zwischen 30 und 40 m. Bei dem Kalkmergelvorkommen handelt es sich um ca. 80 Millionen Jahre alte Meeressedimente.

Der Abbau in der als HPC I bezeichneten Grube wurde bereits in den späten 1960er Jahren eingestellt. Seitdem wird hier Wasserhaltung betrieben und zufließendes Grund- und Schichtenwasser aus der Grube abgepumpt. Die Regulation des Wasserstandes auf der Grubensohle ist existenziell für die Lebensgemeinschaften der Abbaugrube. Ohne die permanente Steuerung des Wasserhaushaltes würde die Grube allmählich volllaufen und die wertvollen Biotopflächen auf der Grubensohle würden durch Überflutung zerstört. Der Wasserstand schwankt trotz Regulierung je nach Witterung um bis zu einen Meter.

Die Mergelgrube bietet heute Sekundärstandorte für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten, die natürlicherweise noch in den 1950er Jahren in den typischen Kalkniedermooren und Gewässern des angrenzenden „Seckbruchs“ vorkamen.

Nährstoffarme Abbaugewässer nehmen knapp 10 % der Fläche des NSG ein. Dieser Wert schwankt jedoch erheblich mit dem Wasserstand und dem Stand der Biotoppflege. Sechs der größeren Gewässer sind als dauerhaft wasserführend einzustufen. Sie sind in ihrer Ausdehnung deutlich definiert und weisen unterschiedlich große Verlandungsbereiche mit Schilfröhricht, Teichsimsenröhricht oder Rohrkolbenröhricht auf. Die übrigen Gewässer sind kleiner und flacher. Sie trocknen während längerer Trockenperioden mehr oder weniger vollständig aus. Alle Gewässer, mit Ausnahme der beiden größten, sind dem FFH-Lebensraumtyp der nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen kalkhaltigen Gewässer mit Armluchteralgen (LRT 3140) zuzuordnen und sind besonders in ihren Randbereichen Wuchs- und Entwicklungsorte einiger hochgradig gefährdeter Arten (vgl. § 3 Schutzzweck). Als Relikt des früheren Abbaus sind kalkreiche Gräben erhalten, die abschnittsweise dicht mit Schilfröhricht bewachsen sind. Die temporären fischfreien Gewässer sind von großer Bedeutung für eine Vielzahl von Amphibien wie z.B. den Kammolch sowie eine artenreiche Libellengemeinschaft mit mehreren gefährdeten Arten.

Wechselfeuchte Bereiche der Grubensohle werden von einer Sumpflandschaft bewachsen, die insgesamt ca. 2 % der Gebietsfläche einnimmt. Auf Teilflächen ist ein basenreiches, nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried entwickelt, das zum FFH-Lebensraumtyp der kalkreichen Niedermoore (LRT 7230) gehört. Der Bereich wird aufgrund des Vorkommens von Orchideen und anderer hochgradig gefährdeter Arten (vgl. § 3 Schutzzweck) gezielt gepflegt. Ein etwas kleinerer Bereich ist als Schilf-Landröhricht anzusprechen.

Verschiedene Waldtypen bedecken heute knapp die Hälfte des NSG. Sie befinden sich vorwiegend auf den höher gelegenen Abschnitten, bedecken aber auch Teile der Grubensohle. Es handelt sich um unterschiedliche Pio-

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mergelgrube bei Hannover (HPC I)“ in der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Mergelgrube bei Hannover (HPC I)“ - NSG-HA 205 / Karten als Anlage)

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mergelgrube bei Hannover (HPC I)“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Kirchroder Hügelland“ am nördlichen Rand der Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde. Das NSG befindet sich im Osten der Landeshauptstadt Hannover im Stadtbezirk Misburg-Anderten und im Stadtteil Misburg-Süd.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 2.500 (Anlage 1) und aus der mitveröffentlichten Luftbildkarte im Maßstab 1: 2.500 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Außenseite des in den Karten dargestellten grauen Rasterbandes. In die maßgebliche Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Hannover und der Region Hannover - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.

nierwaldtypen wie Weiden-Pionierwald mit hohem Birkenanteil, Ahorn- und Eschenpionierwald und sonstiger Pionier- und Sukzessionswald mit Schwarzerle. Hinzu kommen sehr heterogen ausgebildete sonstige naturnahe Sukzessionsgebüsche, die sowohl Teile der Sohle bedecken, als auch die während des Abbaus erhalten gebliebene Mergelrippe zwischen der Grube und dem angrenzenden Kanal. Stellenweise sind hier gebietseigene seltene Wildrosenarten vertreten. Auf der Mergelrippe im Norden befindet sich ein Wald trockenwarmer Kalkstandorte mit Orchideenvorkommen. Die steile Abbauwand im Westen ist von Lianen überwachsen.

Die Gehölze im äußeren Bereich des Gebietes (Mergelrippe u.a.) tragen dazu bei Nährstoffe, Staub und Lärm aus dem Bereich der Grubensohle fernzuhalten.

Die hoch gelegenen Bereiche im Süden werden von einer kleinen Population der Zauneidechse besiedelt.

Annähernd ein Viertel des Gebiets wird von Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotopen geprägt. Dazu gehören die alten Abbauwände, die als anthropogene Kalkfelswand anzusprechen sind. Die Vegetation der Hänge ist naturnah entwickelt und besteht aus Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte. Es gibt regelmäßige Brutvorkommen u.a. des Uhus und der Wasserralle.

Auf der Grubensohle befinden sich neben den Kalksümpfen und Waldbiotopen sowie Sukzessionsgebüsch auch größere lehmigtonige Offenbodenbereiche, die im Schwankungsbereich des Wassers teilweise mit Tümpeln durchsetzt sind. Diese Offenbodenbereiche weisen schüttere Pioniervegetation mit Sumpf- und Ruderalarten auf.

§ 3

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. der oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässer als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, mit u.a. Armleuchteralgen (*Chara spec.*), Gefärbtem Laichkraut (*Potamogeton coloratus*), Einspelziger Sumpfbirse (*Eleocharis uniglumis*) sowie den Tierarten Kammmolch (*Triturus cristatus*) und zahlreiche, teils gefährdete Libellenarten wie Kleiner Blaupfeil (*Orthetrum caeruleum*), Früher Schilfjäger (*Brachytron pratense*) u.a.
2. basenreicher, nährstoffarmer Sümpfe als Wuchsort zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten, mit u.a. Fleischfarbenem Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*), Knoten-Binse (*Juncus subnodulosus*), Salz-Bunge (*Samolus valerandi*) sowie Großem Flohkraut (*Pulicaria dysenterica*),
3. offener Rohbodenflächen als Lebensraum für Pionierfluren nasser, basenreicher Standorte, mit u.a. Kleinem Tausendgüldenkraut (*Centaureum pulchellum*), Großem Flohkraut (*Pulicaria dysenterica*), Später Gelb-Segge (*Carex viridula*), Salz-Bunge (*Samolus valerandi*),
4. wechsellückiger, reichstrukturierter Standorte mit Vegetation der Kalk-Magerrasen und deren Verbuschungsstadien, u.a. als Lebensraum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*),

5. von störungsarmen Lebensstätten des Uhus, der Nachtigall und typischer Vogelarten der Gewässer- und Verlandungszonen wie u.a. der Wasserralle sowie

6. von Gehölzbeständen trockenwarmer Kalkstandorte u.a. als Wuchsort gefährdeter Orchideenarten wie Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*) und Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*) und z.B. gebietseigener Wildrosen.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.

(3) Erhaltungsziel des NSG für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

a) **3140 – Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Gewässer mit Armleuchteralgen**

als Stillgewässer mit natürlichen bzw. naturnahen Gewässerstrukturen, klarem oligo- oder mesotrophem, kalkhaltigem Wasser, vorwiegend mergeligem Grund, einer gut entwickelten Unterwasser-Vegetation aus Armleuchteralgen sowie naturnahen Verlandungs- und Uferbereichen, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

b) **7230 – Kalkreiche Niedermoore**

als nasse, nährstoffarme, basenreiche Moore bzw. Sümpfe mit standorttypischen, zumindest teilweise kurzrasigen Kleinseggen- und Binsen-Rieden, im Komplex mit Staudenfluren, Röhrichten und Großseggenriedern, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei oder an Schleppeinen laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder im Gebiet zu reiten,
4. Luftfahrzeuge jeglicher Art in einer Höhe unter 150 m zu betreiben,
5. Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben,
6. Nähr- oder Schadstoffe direkt oder indirekt in das NSG einzutragen,
7. zu zelten oder zu lagern,
8. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
9. Tier- und Pflanzenarten – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
10. Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere der Natur zu entnehmen,
11. Gehölze zurückzuschneiden, zu fällen oder zu roden,
12. Bootsliegeplätze, -stege und -einsatzstellen zu errichten,

13. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern,
 14. Geocaches anzulegen,
 15. innerhalb und außerhalb des NSG Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserzufluss in die Grube verändern können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sowie
 - g) entlang der Kanalufer zur Ausübung des Fischereirechts,
 3. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 4. der Rückbau von baulichen Anlagen und die Entfernung von Abfall mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt sind in dem Natura 2000 Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.

- (5) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen, bei denen eine Zustimmung erforderlich ist, diese erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann, ebenso wie die Rückmeldung im Rahmen eines Anzeigeverfahrens, mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Absperrungen zu dulden.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde auf Magerrasen-, Moor- und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden. Die Maßnahmen richten sich nach dem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG.
Zu dulden sind insbesondere
 1. die Beseitigung von Neophytenbeständen,
 2. die Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Magerrasen,
 3. die Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Offenlandbiotopen und Kleingewässern,

4. die Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 5. die Regelung des Grundwasserstands im Sohlbereich der Grube.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAG-BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Abs. 2 oder 3 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAG-BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Absätze 2 oder 3 vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, 28.06.2016

Az. 36.05 1105/ HA 205

Region Hannover
Der Regionspräsident
In Vertretung
Prof. Dr. Axel Prieb
Erster Regionsrat